

Tagesunterkünfte und transportable Raumzellen eingesetzt werden.

(4) Die Bereitstellung von Tagesunterkünften und deren Ausstattung ist, soweit erforderlich, aus Investitionsmitteln der Auftragnehmer zu finanzieren. Die Kosten für den Auf- und Abbau sowie den An- und Abtransport sind vom Investitionsauftraggeber entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen zu bezahlen.

3. Abschnitt

Weitere Maßnahmen zur Betreuung der Werktätigen auf Baustellen

§ 9

Arbeiterversorgung

(1) Die Werktätigen sind auf der Baustelle und im Wohnlager mit Speisen und Getränken sowie mit Waren des täglichen Bedarfs kontinuierlich zu versorgen.

(2) Für die Organisation der Arbeiterversorgung auf der Baustelle ist der Generalauftragnehmer in engem Zusammenwirken mit dem Investitionsauftraggeber, den örtlichen Staatsorganen und allen auf der Baustelle eingesetzten Auftragnehmern verantwortlich. Er hat dazu rechtzeitig Verträge abzuschließen.

(3) Der Investitionsauftraggeber und die örtlichen Staatsorgane haben dafür zu sorgen, daß durch die rationelle Nutzung bestehender Versorgungseinrichtungen sowie durch die rechtzeitige Einordnung und Inbetriebnahme planmäßiger Investitionen für Versorgungseinrichtungen Zwischenlösungen weitgehend vermieden werden. Reichen die vorhandenen Einrichtungen nicht aus, sind durch den Investitionsauftraggeber zeitweilige Einrichtungen einschließlich Ausstattungen bereitzustellen und zu finanzieren.

(4) Durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ist unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit ein Handelsbetrieb als Hauptauftragnehmer Versorgung einzusetzen. Zwischen dem Generalauftragnehmer und dem Hauptauftragnehmer Versorgung ist ein Wirtschaftsvertrag abzuschließen. Die Kosten des Hauptauftragnehmers Versorgung für die Koordinierung und Leitung sowie die Kosten für Wegegeld, Trennungsgeld und Fahrgeld sind durch den Generalauftragnehmer zu erstatten. Der Generalauftragnehmer hat sie in das verbindliche Preisangebot für die Investition aufzunehmen. Diese Kosten dürfen nicht in die Kalkulation der Eissenpreise einbezogen werden.

(5) Zwischen dem Rechtsträger der Versorgungseinrichtungen und dem Betreiber ist ein Nutzungsvertrag* abzuschließen. Für die Instandhaltung und Instandsetzung der Einrichtung einschließlich der Ausstattung ist der Rechtsträger verantwortlich.

§ 10

Berufsverkehr

(1) Zum Berufsverkehr gehören:

- die tägliche Beförderung der Werktätigen vom Heimatort bzw. von der Wohnunterkunft zur Baustelle und zurück,
- die Heimfahrten gemäß den Rechtsvorschriften.

(2) Für die Organisation des Berufsverkehrs ist der Generalauftragnehmer verantwortlich. Er hat rechtzeitig entsprechende Verträge abzuschließen.

(3) Der VEB Kombinat Kraftverkehr hat zur rationellen Auslastung der Kapazitäten den gesamten Berufsverkehr der Baustellen und Betriebe mit Kraftomnibussen zu koordinieren und die Möglichkeiten zur Einordnung des Berufsver-

kehrs in den öffentlichen Linienverkehr zu nutzen. Für die Koordinierung und den Abschluß entsprechender Verträge mit dem Generalauftragnehmer ist der VEB Kombinat Kraftverkehr zuständig, in dessen territorialem Verantwortungsbereich die Baustelle liegt.

(4) Der vertragsgebundene Berufsverkehr ist unter Berücksichtigung der auf der Baustelle gültigen Arbeitszeitregelungen zu organisieren.

§ 11

Gesundheits- und Arbeitsschutz

(1) Für die Organisation der gesundheitlichen Betreuung der Werktätigen auf der Baustelle ist der Generalauftragnehmer in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen verantwortlich. Er hat dazu Vereinbarungen mit den Gesundheitseinrichtungen, dem Investitionsauftraggeber und den Auftragnehmern zu treffen.

(2) Die arbeitshygienischen Leitstellen des Bauwesens und anderer Industriezweige haben die Auftragnehmer in arbeitshygienischen Fragen zu beraten und den auf der Baustelle tätigen Betriebsärzten bei arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen entsprechend den Besonderheiten des Bau- und Montageablaufes fachliche Anleitung und Unterstützung zu geben.

(3) Die gesundheitliche Betreuung der Werktätigen auf der Baustelle und in Wohnunterkünften hat vorrangig durch Nutzung der beim Investitionsauftraggeber und im Territorium bestehenden Gesundheitseinrichtungen zu erfolgen.

(4) Soweit erforderlich, sind vom Investitionsauftraggeber zusätzliche Gesundheitseinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Er hat die Planung der Gesundheitseinrichtungen und deren Ausstattung mit den örtlichen Staatsorganen abzustimmen. Die Finanzierung hat gemäß den Rechtsvorschriften* zu erfolgen.

(5) Der Generalauftragnehmer koordiniert entsprechend den Rechtsvorschriften die Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes** der Auftragnehmer und ist berechtigt, ohne daß die Verantwortung der Auftragnehmer für ihre Werktätigen aufgehoben wird, zur Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auf der Baustelle Weisungen zu erteilen.

§ 12

Kulturelle Betreuung und sportliche Betätigung

(1) Der Generalauftragnehmer hat in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen, den Auftragnehmern und den zuständigen Gewerkschaftsleitungen mit Beginn der Bauarbeiten die kulturelle Betreuung und die Voraussetzungen für kulturelle und sportliche Betätigung zu organisieren. Er hat dazu Vereinbarungen mit kulturellen Einrichtungen, dem Investitionsauftraggeber und den Auftragnehmern zu treffen.

(2) Im Territorium vorhandene kulturelle und sportliche Einrichtungen sind für die Betreuung der Werktätigen auf Baustellen zu nutzen. Fehlen solche Einrichtungen, so sind sie für Baustellen mit einer Bauzeit von mindestens 3 Jahren und durchschnittlich mindestens 300 Werktätigen, die nicht täglich nach Hause fahren, unter Berücksichtigung der späteren allgemeinen Nutzung zu schaffen. Diese Einrichtungen sind Bestandteil der Investitionen und vom Investitionsauftraggeber zu finanzieren, soweit nicht eine gemeinsame Finanzierung gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225).

** Anordnung vom 1. November 1966 zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen (GBl. II Nr. 145 S. 945) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1968 (GBl. II Nr. 37 S. 220).

* Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225).